

Verträge über Telekommunikationsdienste: Vorgaben zu Beginn und Höchstlaufzeit

RA Dr. Andreas Schuler

Dentons

Herbstakademie 2025

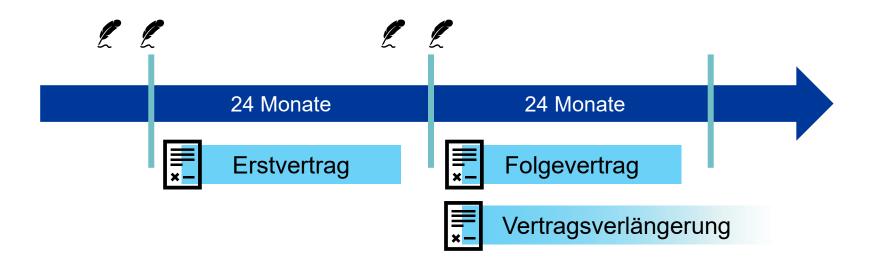


I. Übersicht und Begriffe (I)

- Erstvertrag
 - meint den ersten Vertrag, den ein Kunde mit einem TK-Diensteanbieter abschließt
- Folgevertrag
 - meint den Vertrag, der sich einem Erstvertrag anschließt, aber ein neues Vertragsverhältnis begründet
- Vertragsverlängerung
 - ▶ meint den Vertrag, der einen Erst- oder Folgevertrag verlängert



I. Übersicht und Begriffe (2)





II. Erstvertrag

§ 309 Nr. 9 lit. a) BGB

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen [ist] unwirksam bei einem Vertragsverhältnis, das die [...] regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags

- Vertragsschluss ist maßgeblich
- Dispositionsfreiheit?
- Möglichkeit der Kündigung ist entscheidend

§ 56 Abs.1 Satz 1 TKG

Die anfängliche Laufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste [...], darf 24 Monate nicht überschreiten.

- Überwiegend: Zeitpunkt der Leistungserbringung ist relevant
- Regulierungsziele zu beachten, insb. Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität

Verhältnis der Vorschriften: Noch nicht vom BGH geklärt.



III. Folgevertrag

- Folgevertrag ist ein neuer Vertrag:
 - ▶ 24 Monate Mindestvertragslaufzeit
 - ▶ Beginn mit Bereitstellung
- Restlaufzeit des Erstvertrags:
 - Erstvertrag läuft bis zum Ende der MVLZ
 - Nachträgliche Änderung des Erstvertrags möglich, außer: Verlängerung der Laufzeit
- ▶ EuGH, Urt. v. 25.02.2025, C 612/23:
 - Unterscheidung zwischen Vertragsabschluss und in Vollzug setzen
- ▶ BGH, Urt. v. 10.7.2025, III ZR 61/24:
 - Vertragsabschluss ist relevant
 - Keine Auseinandersetzung mit der Differenzierung des EuGH



IV. Verlängerungsvertrag

- Stillschweigende Verlängerung
 - ▶ Keine neue / verlängerte Mindestvertragslaufzeit
- Aktive Verlängerung
 - ▶ Keine neue / verlängerte Mindestvertragslaufzeit
 - ▶ Besser: Vertragsänderung
 - ▶ Abgrenzung zum Folgevertrag? → Auslegung



V. Ausblick

- BGH-Urteil zu Beginn des Erstvertrags noch offen
- Lösungsmöglichkeit im Markt:
 - Möglichkeit der Kündigung ist maßgeblich
 - ▶ Sonderkündigungsrecht oder Probezeit



Vielen Dank!



RA Dr. Andreas Schuler M.: +49 1520 4136279 andreas.schuler@dentons.com